

h. 75, 4.

Ya
2956

Ordnung,
wie der
Sebammen = Meister,

die
Sebammen

und die

Stuhl = Weiber

bey der Churfürstl. Sächs. Residenz - Stadt

Dresden

sich zu verhalten haben.

d. d. Dresden, den 1. August 1764.



D R E S D E N,
gedruckt bey Johann Wilhelm Harpeters hinterl. Wittwe.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or title, with a decorative initial.

Small handwritten text or number below the first line.

Large handwritten text in Gothic script, possibly a name or title, with a decorative initial.

Small handwritten text or number below the second line.

Large handwritten text in Gothic script, possibly a name or title, with a decorative initial.

Small handwritten text or number below the third line.

Large handwritten text in Gothic script, possibly a name or title, with a decorative initial.

Large handwritten text in Gothic script, possibly a name or title, with a decorative initial.

Large handwritten text in Gothic script, possibly a name or title, with a decorative initial.

Small handwritten text or number below the fifth line.

Large handwritten text in Gothic script, possibly a name or title, with a decorative initial.

Small handwritten text or number below the sixth line.

Large handwritten text in Gothic script, possibly a name or title, with a decorative initial.





Sir Bürgermeister und Rath
der Churfürstl. Sächß. Residenz-
Stadt Dresden fügen hiermit zu
wissen: Demnach Thro Königl. Maj. in
Wohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
Glorwürdigsten Andenckens untern dato Dres-
den den 3. Martii 1749. daß ein Hebammen-
Meister althier bestellet werden solle, mit Bestim-
mung einer gewissen Besoldung gemessenst re-
scribiret, und nachhero eine Hebammen-Ord-
nung

nung zu publiciren in höchsten Gnaden anbe-
fohlen haben; Ein solches aber durch die nach-
hero eingefallene Krieges-Unruhen hinterzogen,
worden ist, bis nach wieder hergestellten Frie-
den die Sache wiederum vor die Hand genom-
men werden können;

Als wird nunmehr, zu des Hebammen-
Meisters, auch derer Hebammen, und
Stuhl-Weiber Nachachtung nachstehendes
hiermit bekant gemacht, und verordnet.

Caput



Caput I.

Vom Amte eines Hebammen-Meisters.

§. I.

Das Amt eines Hebammen-Meisters be-
 stehet darinne, daß er nicht allein bey vor-
 fallenden schweren Geburthen denen freiß-
 den Weibern und ihren Leibes-Früchten auf Erfor-
 dern zu Hülffe komme, sondern auch auf die ihm un-
 tergebene Hebammen und Stuhl-Weiber ein wachsames
 Aufsehen habe, sie zu geschicklicher, und vorsich-
 tiger Ausübung ihrer Schuldigkeit treulich und gründ-
 lich unterrichte, auch, wenn er wahrnimmt, daß eine
 oder die andere aus Unwissenheit, Fahrlässigkeit, oder
 auch dem schändlichen Laster der Trunckenheit sich der
 Gebühr nicht verhalte, selbige zurecht weise, bey ver-
 spührenden fernern Unfleiß und Gebrechen aber sie der
 Obrigkeit zu gebührender Untersuch- und Bestrafung
 anzeige.

Worinne
 solches be-
 stehe.



Diesemnach hat zuförderst der Hebammen-Meister mittelst Eydcs sich zu verbinden, daß er seinem Amte allenthalben mit aller Treue und Fleiße vorstehen, und gegen die schwangern Personen sowohl, als die Leibes-Früchte, sich so, wie er es vor dem allwissenden Gott und der weltlichen Obrigkeit verantwortten könne, bey aller vorkommenden Gelegenheit verhalten wolle.

S. 2.

Anatomi-
sche De-
monstrati-
ones.

Soll derselbe alle Jahr zu Winters-Zeit auf dem von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen errichteten Theatro Anatomico sämtlichen Hebammen und Stuhl-Weibern an einem verblichenen weiblichen Körper alle Theile menschlichen Leibes, welche von Gott und der Natur zur Geburth eingerichtet, und bestimmt sind, samt und sonders vor Augen stellen, derer-
selben natürliches Wesen und Beschaffenheit umständ-
lich erklären, auch die Functiones eines jeden, und
wodurch dasselbe vor, in, und nach der Geburth ge-
schwächet, und beschädiget werden könne, samt denen
Cau-

Cautelen, wie solche Zufälle zu vermeiden, oder ihnen durch geschickte Manoevres abzuhelfen, deutlich beschreiben.

§. 3.

Zum Unterricht derer Hebammen und Stuhl-Weiber hat er alle Wochen zwey Stunden Vormittags von 11. bis 12. Uhr, nemlich Mittewochs vor die Hebammen, und Sonnabends vor die Stuhl-Weiber, dergestalt anzuwenden, daß er selbigen alles dasjenige, was ihnen zu wissen nöthig, deutlich, und in der Kürze, vortrage, insonderheit aber, was die natürliche Geburth angehet, und wodurch sie von der unnatürlichen unterschieden wird, damit die Hebammen, wenn sie dergleichen Anzeichen vermercken, den Hebammen-Meister in Zeiten consultiren, und holen lassen können. Wie er ihnen denn die zu Verrichtung ihres Berufs erforderliche Vortheile und Handgriffe allenfalls auch an einer darzu gefertigten Machine getreulich mitzutheilen, und zu zeigen nicht ermangeln soll.

Wöchent-
liche Lehr-
Stunden.

§. 4.

Compen-
dium wo-
rüber zu
lesen.

Damit nun die Hebammen seine Unterweisung desto besser fassen, und in Gedächtniß behalten mögen, auch zu Hause repetiren können, so soll er ein solches Buch zu seinen Vorlesungen erwählen, welches deutlich und gründlich ist. Damit man auch gewiß sey, das sowohl der Hebammen-Meister die Stunden fleißig halte, als auch die Hebammen und Stuhl-Weiber solche behörig besuchen, so soll der Hebammenmeister darüber alle Montage, wer in seinen Lectionen gewesen, oder weggeblieben, seinen Rapport zu Rathhause in der Commission-Stube einreichen.

§. 5.

Beystand
so denen
Kreißenden
zu lei-
sten.

Wenn der Hebammen-Meister zu einer kreißenden Frau erfordert wird, es sey bey Tag, oder Nacht, so soll er sich willig und ohngesäumt einfinden, und sowohl denen Hebammen mit guten Rath beystehen, als auch selbst denen kreißenden, iedoch nur in dem Fall, wenn sie es verlangen, thätige Hülfe leisten.

Und

Und ob er wohl

§. 6.

bey ganz armen Leuten, solches ohne Entgeld zu thun schuldig und gehalten ist, so stehet ihm doch frey, von denenjenigen, welche einiges Vermögen haben, vor seine Mühe und Arbeit eine billigmäßige Belohnung zu fordern, als worzu ihm auch Obrigkeitliche Hülfe nicht versagt werden wird.

§. 7.

Wenn eine Weibs-Person zu Erlernung der Hebammen-Kunst sich angeben will, soll sie zuvörderst bey der Obrigkeit sich melden, und durch Vorzeigung eines pflichtmäßigen Attestats von denen Gerichten, wo sie zeithero gewohnet, daß sie eines unbescholtenen Wandels sey, darthun. Nachher hat sie sich bey dem Stadt-Physico zu melden, welcher mit Zuziehung des Hebammen-Meisters sie wohl prüfen soll, ob sie die zu einer Hebamme erforderliche natürliche Fähigkeiten, sowohl des Körpers, als des Verstandes, besitze. Findet sich an einem von beyden ein Mangel,

Welche Personen zu Stuhlweibern anzunehmen.

B

so

so ist solche Person zum Unterricht nicht zuzulassen. Ist aber an der Person nichts auszusetzen, so soll sie dem Hebammen-Meister zehen Thaler zum Lehr-Geld entrichten, der Hebammen-Meister aber soll dieselbe zu seinen Vorlesungen zulassen, und ihr, nachdem sie das nöthige erlernen haben wird, ein Attestat ertheilen, worauf sie alsdenn von der Obrigkeit zur Stuhl-Frau angenommen, und derjenigen Hebamme, welche dergleichen braucht, zugeordnet werden soll. Damit auch nicht mehrere Stuhl-Weiber sich hier setzen mögen, als nöthig sind, so wird deren Anzahl auf fünf und zwanzig eingeschränket, und dergestalt ieder Wehmutter eine Stuhl-Frau zugeordnet; Über diese Anzahl aber soll keine Hebamme eine Stuhl-Frau anzunehmen sich unterfangen.

Welche Personen zu Hebammen anzunehmen.

§. 8. Wenn eine Hebamme verstürbet, so soll an deren Stelle aus denen Stuhl-Frauen diejenige zur Hebamme angenommen werden, welche, daß sie des Heb-
am-

ammenmeisters Unterweisung fleißig beygewohnt habe, mit seinem Attestate darthun, und in dem von Stadt-Physico und ihm, in Beyseyn unserer Deputirten, anzustellenden Examine vor denen übrigen am tüchtigsten zu seyn befunden werden wird.

§. 9.

Stehet dem Hebammen-Meister frey, einigen angehenden Chirurgis Collegia privata über die Hebammen-Kunst zu lesen, und selbigen bey vorkommenden Fällen unter seiner Obacht Hand anlegen zu lassen, damit bey seiner, des Hebammen-Meisters, Abwesenheit, Kranckheit oder wenn er versterben sollte, es an fähigen Personen, so dem Publico mit dieser Wissenschaft dienen können, nicht ermangele.

Der Hebammenmeister darf angehenden Chirurgis Collegia lesen.

§. 10.

Soll der Hebammen-Meister über Nachts nicht aus der Stadt bleiben.

über Nachts nicht aus der Stadt bleiben.

Auf die
Nachlässig-
keit u. Ver-
gehen derer
Hebammen
und Stuhl-
weiber Ob-
sicht führen.

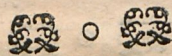
Soll der Hebammen-Meister, wenn er in Er-
fahrung bringt, daß eine Hebamme aus Unverstand,
Fahrlässigkeit, oder Vorsatz ihrer Pflicht kein Genü-
ge gethan, sondern an Mutter, oder Kind, vor, in,
und nach der Geburth etwas versäumet, oder Scha-
den zugefüget habe, solches bey Verlust seines Dien-
stes, und nach Befinden noch härterer Ahnung, so
fort, und ehe das dergestalt verwahrloste Subjectum
beerdiget worden, damit sogleich zur Section verschrit-
ten werden könne, der Obrigkeit anzeigen.

§. 12.

Keine Me-
dicamenta
verschreiben
noch ver-
ordnen.

Soll der Hebammen-Meister nach Vorschrift des
allergnädigsten untern 29. Julii 1750. ins Land
publicirten Generalis §. 2. aller innerlichen Curen
und Dispensation innerlicher Medicamenten sich
gänzlich enthalten, auch auf Hebammen, und Stuhl-
Weiber, daß sie sich dergleichen nicht unterfangen,
scharffe Obsicht führen, und wenn er etwas davon
gewahr wird, solches sofort der Obrigkeit anzeigen.

Cap.



Cap. II.

Wie sich die Hebammen und Stuhl-Weiber zu verhalten haben.

§. 1.

Alle Hebammen, welche bey hiesiger Stadt zu ^{Sind zu} solchen Amte angenommen werden, sollen auf diese Instruction und Hebammen-Ordnung, so viel dieses II^{te} Capitel anbetrifft, verpflichtet werden.

§. 2.

Es sollen nemlich die Hebammen dem Hebammen-Meister, als ihren Vorgesetzten, in demjenigen, ^{Sollen dem Hebammenmeister folgen.} was er zu ihrem Unterricht und Anweisung ihnen vorschreiben und anrathen wird, geziemende Folge und Gehorsam leisten.

§. 3.

Desgleichen sollen sie samt und sonders, ohne ^{Denen Sectionibus beywohnen.} Ausnahme, denen Zergliederungen, welche der Hebammen-Meister innhalts §. 2. Cap. I. anstellen wird, beywohnen, und auf alles wohl Achtung geben

ben, inmaassen diejenige Hebamme und Stuhl-Frau, welche ohne erhebliche Verhinderung ausenbleiben wird, vor jede versäumte Stunde der Obrigkeit Einen Thaler zur Straffe erlegen soll.

§. 4.

Su denen
Vorlesungen
sich unans-
bleibend ein-
finden.

Nichtweniger sollen die Hebammen alle Mit-
tewoche Vormittags von 11. bis 12. Uhr, und die
Stuhl-Weiber Sonnabends ebenfalls von
11. bis 12. Uhr, sich bey dem Hebammen-Mei-
ster zur Information einfinden, den Vortrag mit ge-
bürender Aufmercksamkeit anhören, und solchen in
Gedächtniß zubehalten, auch in ihren Verrichtungen
anzuwenden, sich bemühen. Welche aber die Stun-
den ohne erhebliche und erweisliche Hindernisse ver-
säumen wird, soll auf des Hebammen-Meisters
Pflichtmäßige Anzeige vor jede Stunde um zwölf
Groschen gestraffet werden.

§. 5.

Denen
schwängern
treulich bey-
stehen.

Wenn die Hebammen zu schwängern, Kreißenden,
oder entbundenen Weibs-Personen, sie seyn reich,
oder

oder arm, geruffen werden, es sey bey Tag oder Nacht, sollen sie ohne allen Verzug und Ausflucht bey Verlust ihres Dienstes sich zu selbigen verfügen, und ihnen nach ihren besten Wissen und Gewißen dienen, und zwar denen Armen ohne Entgeld, denen Vermögenden aber um ein billiges Lohn.

§. 6.

Keine Hebamme soll sich gelüsten lassen, eine schwangere Frau, zu der sie geruffen worden, in ihrer Geburths-Arbeit, und so lange diese nicht überstanden ist, auch Mutter und Kind gehörig versorget sind, zu verlassen, wiedrigenfalls soll sie um zehen Thaler, und wenn sich findet, daß sie die Kreißende in Absicht, um bey einer reichern einen größern Lohn zu erlangen, verlassen habe, mit Verlust ihres Dienstes bestraffet werden.

Die Gebärenden nicht verlassen.

§. 7.

Bei Vermeidung gleichmäßiger Straffe soll auch keine Hebamme, wenn sie zu einer hochschwangeren Person geruffen wird, welche sich einbildet, Wehen

Die Kreißende nicht vor der Zeit zur Arbeit antreiben.

zur



zur Geburth zu haben, solche zur Arbeit nöthigen, und auf den Kreiß-Stuhl setzen, ohne vorhero wohl untersucht zu haben, ob nicht die Wehen, welche die Frau empfindet, falsche sind, und von andern Ursachen herrühren.

§. 8.

In schweren und unnatürlichen Fällen den Hebammen-Meister rufen lassen.

So bald die Hebamme findet, daß die Geburth nicht natürlich sey, oder sie auch nur deswegen ungewiß ist, soll sie solches dem Ehemanne, oder denen anwesenden Anverwandten der Gebährenden eröffnen, und wenn diese darein willigen, den Hebammen-Meister, oder in dessen Ermangelung, den Stadt-Physicum, zu Rathe ziehen, keinesweges aber sich selbst zu viel zu trauen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung.

§. 9.

Keine Instrumenta oder sonst ungebüßliche Mittel brauchen.

Da bisweilen in schweren und unnatürlichen Geburthen die dringende Noth erfordert, Instrumenta zu gebrauchen, so soll keine Hebamme bey Verlust ihres

ihres Amtes, und nach Befinden, bey Vermeidung Leib- und Lebens - Strafe, sich unterstehen, derselben sich zu gebrauchen, sondern deren Gebrauch soll dem Hebammen - Meister allein vorbehalten seyn. Desgleichen soll keine Hebamme sich unterfangen das Wasser zu kneipen, noch auch das Creuz und den Unterleib der Gebährenden mit Gewalt zu drücken, oder durch Einsprüzung reizender Clystire die Geburth zu befördern.

§. 10.

Nach schweren Geburthen sollen die Hebammen in denen beyden ersten Wochen alle Tage, in denen folgenden 4 Wochen aber, so oft es die Nothdurst erfordert, dem Hebammen - Meister von dem Zustande der Mutter und des Kindes mündlichen Bericht abstaten, damit allen schädlichen Zufällen bey Zeiten gewehret, und abgeholfen werden könne.

Dem Hebammenmeister Rapport abstaten.

§.

§. 11.

Andern die
Kunden nicht
abspänstig
machen.

Keine Hebamme soll durch Verunglimpfung oder auf andere Art denen andern die Kunden abspänstig machen, oder einer schwangern Frau sich aufdringen, bey Vermeydung ernstern Einsehens.

§. 12.

Anzahl derer
Hebammen.

Die Anzahl derer Hebammen soll in der hiesigen Residenz Stadt, Neustadt, und denen Vorstädten bis zu anderer Verordnung, und so lange sich die Menge derer Einwohner nicht merklich vermehret, auf fünf und zwanzig Personen eingeschränket seyn.

§. 13.

Annehmung
derer Stuhl-
weiber.

Wie es mit Annehmung derer Stuhl-Weiber, und Ersetzung derer abgehenden, oder versterbenden, Hebammen zu halten sey, ist bereits in Cap. I. §. 7. verordnet, wornach sich also die Hebammen und Stuhl-Frauen gebührend zu achten haben.

§. 14.

Keine Hebamme ist befugt, sich nach eigenen Gefallen eine Stuhl Frau zu erwehlen, und anzunehmen, sondern es soll ihr, so oft ihre Stuhl-Frau abgeheth, eine andere von der Obrigkeit zugeordnet werden, und diese soll auch ohne Obrigkeitliche Verordnung die Hebamme nicht verlassen, noch von derselbe verstoßen werden können. Sobald nun eine Person unter die Zahl derer Stuhl-Weiber von der Obrigkeit angenommen, und einer Hebamme zugeordnet wird, soll sie auf Beobachtung dieser Hebammen Ordnung, so viel ihr zukömmt, verpflichtet werden. Wie denn

Die Obrigkeit ordnet denen Hebammen die Stuhlweiber

§. 15.

eine jede Stuhl-Frau nach demjenigen, was in 2^{ten} bis zum 9^{ten} §. S. dieser Hebammen Ordnung enthalten ist, dem verordneten Hebammen-Meister mit bescheidener Ehrerbietung iederzeit begegnen, der von ihm anzustellenden Zergliederung fleißig beywohnen, die gesetzte Informations Stunden alle

Verhalten der Stuhlweiber.

Sonnabende Vormittags von 11 bis 12 Uhren, gebührend abwarten, und ohne erhebliche Verhinderung keine versäumen soll, bey Vermeidung der daselbst benimten Straffe.

§. 16.

Sollen nicht
Kinder bring-
gen.

Eine Stuhl-Frau soll bey 5 Rthlr. Straffe sich nicht unterstehen, bey einer kreißenden Frau in der Hebammen Abwesenheit derselben Stelle zu vertreten, es trüge sich denn zu, daß sie eher, als die Wehmutter, zur Gebährenden käme, und die Entbindung sogleich sich ereignete, als in welchen Fall die Stuhl-Frau der Gebährenden, und dem Kinde, alle mögliche Hülfe zu leisten sich nicht entbrechen soll.

§. 17.

Denen Heb-
ammen fol-
gen und bey-
stehen, wel-
chen sie zu-
geordnet.

Ferner sollen die Stuhl-Weiber denjenigen Hebammen, welchen sie zugeordnet worden, in billigen Dingen folgen, und selben alle mögliche Handreichung thun. Dahingegen auch die Hebammen ihre

Stuhl-Weiber getreulich und fleißig unterrichten, und selbige nicht bloß zum Kinder-Aufheben und verschicken gebrauchen, sondern so oft es die Gelegenheit zuläßt, zu gebährenden Frauen mit sich nehmen, und zu thätlicher Ausübung der erlernten Kunst unter ihrer Obacht anführen sollen.

§. 18.

Daferne in höchsten Nothfall die von der schwangern Person, oder ihren Anverwandten, bereits ausgesuchte Hebamme nicht erscheinen könnte, soll die erste die beste, welche gefordert wird, ohnweigerlich und bey Verlust ihres Dienstes der Kreißenden zu Hülfe kommen, damit nicht, wie zeithero geschehen, Mutter und Kind verabsäumet, und in Gefahr gesetzt werden.

Jegliche soll erscheinen so bald sie geruffen wird.

§. 19.

Die Hebammen und Stuhl-Weiber werden alles Ernstes auf die strafliche Beobachtung des wieder die Abtreib- Umbring- und Wegsetzung derer Leibes-Früchte ꝛc. unterm dato Dresden den 14 Martii 1744. emanirten allergnädigsten Mandats ver-

Hebammen und Stuhlweiber werden auf das Mandat vom 14 Martii. 1744. gemessen.

wiesen, und ist ihnen nicht nur selbst bey Leib und Lebens-Strafe verbotthen, zu Abtreibung derer Leibes-Früchte Rath und That zu geben, sondern sie sollen sich auch überhaupt gänzlich enthalten, einer Weibs-Person etwas zu geben, wodurch die monatliche Reinigung befördert werden kann, und wenn dergleichen von ihnen verlangt wird, sollen sie solche Personen an einen ordentlichen Medicum weisen, auch wo einiger Verdacht wieder sie statt haben kann, selbige der Obrigkeit anzeigen, damit auf dieselbe Achtung gegeben werden möge.

§. 20.

Sollen weder innerliche noch äußerliche Arzneyen anrathen.

Gleichergestalt sollen die Hebammen und Stuhl-Weiber sich nicht unterstehen, denen schwangern, kreißenden Wöchnerinnen, Säugenden, oder andern fränclichen Weibes-Personen, ingleichen neugebohrnen und andern Kindern, unter welcherley Vorwandt, und in welchen Fällen es geschehen möchte, innerliche oder äußerliche Arzneyen anzurathen, oder holen zu lassen, sondern, wo sie dergleichen nöthig zu seyn glauben, die Patienten an einen Medicum verweisen.

Da

Da sie aber dem ohngeachtet innerliche, oder äußerliche Arzneyen anzurathen sich unterstehen würden, sollen sie das erstemahl um Fünf Thaler das andere mahl um Zehen Thaler, und wenn sie noch weiter auf der gleichen Unternehmen betreten werden, mit Verlust ihres Dienstes bestrafet werden; Bey armen Leuten aber erbietet der Stadt-Physicus seinen Beyrath, an welchen also diese in Nothfall zu verweisen sind.

§. 21.

Im Fall auch eine Hebamme an der schwangern, oder freisenden Berzuckungen, oder einen Blut-
Sollen den Stadt-Physicum confuliren.
 Sturz, gewahr würde, soll sie den Ehemann, oder die anwesenden Anverwandten sogleich erinnern, daß sie den Hebammen-Meister oder einen Medicum herzu ruffen lassen. Daferne aber diese solches nicht thun wollten, so soll sie dem Zufall dem Stadt Phisico melden lassen, immittelst aber bey der freisenden nichts anders, als guten abgezogenen Esig brauchen.

§. 22.

AK/1a 2956



§. 22.

Hebammen
müssen ein
Attestat vom
Herrn Superintenden-
ten bringen.

Endlich soll keine Hebamme verpflichtet und an-
genommen werden, ehe, und bevor sie dem hiesigen
Herrn Superintendenten vorgestellt, und, wie sie
sich in puncto der Noth-Taufe zu verhalten habe,
von demselben unterrichtet worden, auch diesfalls
mit einem Attestato versehen ist.

Wornach also der ieszige und künfftige Hebam-
men-Meister, die Hebammen und Stuhl-Weiber
sich gebührend zu achten haben.

Dresden, den 1 Augusti im Jahr 1764.

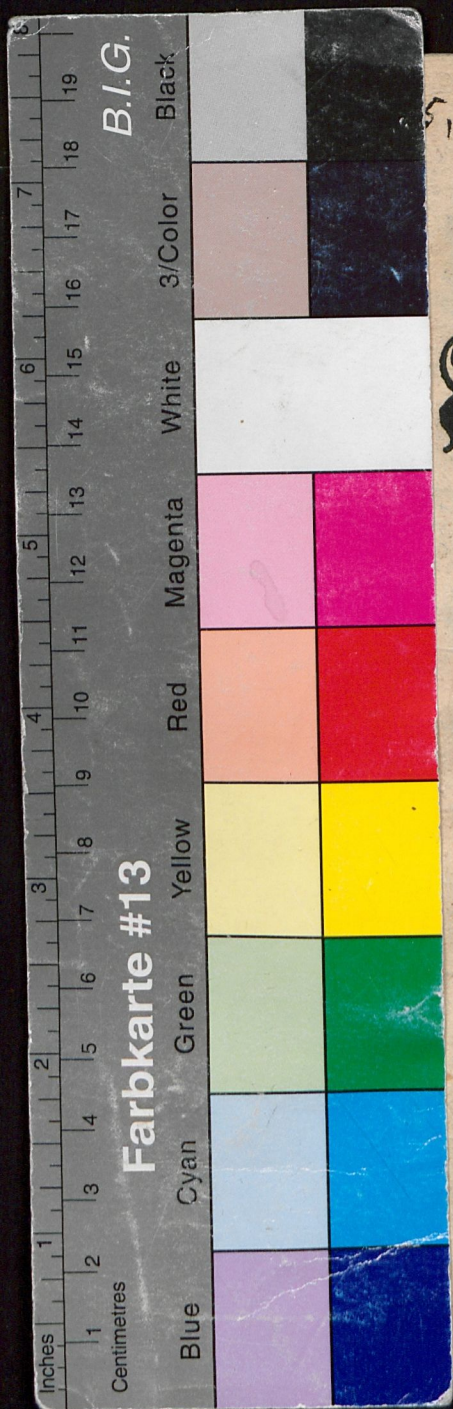


Der Rath zu Dresden.



m. c.





5,4.

Ya
2956

Ordnung,
wie der
Hebammen = Meister,

die
Hebammen
und die
Stuhl = Weiber



bey der Churfürstl. Sächß. Residenz - Stadt

Dresden

sich zu verhalten haben.

d. d. Dresden, den 1. August 1764.

D R E S D E N,
gedruckt bey Johann Wilhelm Harpeters hinterl. Wittwe.